

Klare Vorgaben für den Sportunterricht gefordert

Angesichts der steigenden Infektionszahlen und der VerschĤrfung der KontaktbeschrĤnkungen ist es fľr den Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen (PhV NW) nicht lĤnger hinnehmbar, dass es fľr den Sportunterricht in NRW Regelungen gibt, die den Vorgaben der allgemeinen Coronaschutzverordnung widersprechen.

"Während im Freien Freizeitsport in Gruppen selbst mit Maske verboten ist, läuft der Sportunterricht ohne jegliche SchutzmaÃÿnahmen mit zum Teil sehr groÃÿen Lerngruppen in schlecht durchlüfteten geschlossenen Hallen – und das, obwohl Studien ergeben haben, dass bei körperlichen Anstrengungen der Aerosol-AusstoÃÿ deutlich erhöht ist", kritisiert die PhV-Landesvorsitzende Sabine Mistler, selbst Sportlehrerin, die Situation ihres Faches.

Vor diesem Hintergrund sei es widersinnig, dass im Sportunterricht der zeitweilige Verzicht sowohl auf Mund-Nasen-Bedeckung wie auf die Einhaltung des Mindestabstands gestattet sind.

Vorgaben des Schulministeriums NRW sind unter Corona-Bedingungen widersinnig Die Vorgabe des Ministeriums für Schule und Bildung, Sportunterricht möglichst draußen stattfinden zu lassen, ist angesichts der winterlichen Licht- und Witterungsverhältnisse schlichtweg unzumutbar. Damit die Schülerinnen und Schüler nicht frieren und auch bei Regenwetter draußen über ein bis zwei Stunden sportlich aktiv sein können, wären bei diesen Verhältnissen Bewegungsintensitäten angemessen, die unter Corona-Bedingungen vermieden werden sollen.

Hinzu kommt, dass die Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte die Duschgelegenheiten nicht benutzen können, weil es in Sportstätten generell untersagt ist. Unter Hygiene-Gesichtspunkten ist das nicht vertretbar, denn die Möglichkeit, den Sportunterricht generell an das Ende des Schultages zu legen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuhause duschen könnten, ist an vielen Schulen nicht praktikabel – und in Pandemie-Zeiten nicht tragbar.

Ein weiteres Problem stellt der Aufenthalt der Schā¼lerinnen und Schā¼ler in den Umkleidekabinen dar, wo Mindestabstā¤nde gar nicht oder nur unter einem extremen organisatorischen Aufwand eingehalten werden kā¶nnen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) definiert fā¼r derartige Rā¤ume eine maximale Gruppengrā¶āŸe von acht Personen zur selben Zeit, was in Anbetracht der Grā¶āŸe der Lerngruppen nicht eingehalten werden kann. Auch bei der Schā¼lerbefā¶rderung mit dem Bus zu den nicht selten kilometerweit von der Schule entfernten Sportstā¤tten lauert die Gefahr einer Infektion mit dem SARS-COV-II-Virus.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte fühlen sich im Zusammenhang mit dem Sportunterricht einem hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt.

Der PhV NW hat die Politik daher bereits mehrfach aufgefordert, verbindliche klare und nachvollziehbare Vorgaben f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r den Sportunterricht zu formulieren, die den Anforderungen eines wirksamen Schutzes vor einer COVID-19-Infektion in sinnvoller Weise Sorge tragen, doch bislang hat das Schulministerium nicht reagiert.

Rechtssicherheit für Leistungsbewertung muss hergestellt werden Neben den vielen Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung des Unterrichts lässt das



Ministerium für Schule und Bildung die Sportlehrerinnen und Sportlehrer auch mit der Vorgabe allein, dass dieser Unterricht nach curricularen Vorgaben stattfinden soll und in der Oberstufe als abiturrelevantes Pflichtfach auch benotet werden muss. "Wie sollen unter den herrschenden Bedingungen kontinuierliche Unterrichtsvorhaben und Leistungsbewertungen durchgeführt und Noten erteilt werden, die am Ende potenziell über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheiden? Das Ministerium für Schule und Bildung muss dringend tätig werden und geeignete Bedingungen schaffen sowie alternative Unterrichtsinhalte ermöglichen, um Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler beim Schulsport vor einer Infektion mit dem SARS-COV-II-Virus zu schützen und Möglichkeiten eröffnen, das Fach Sport rechtssicher zu unterrichten", fasst Sabine Mistler die Forderungen des PhV NW zusammen.